

D. Sp. G.  
1055



+4017 018 01

✓





4634 VII. 66  
DIE ENTWICKLUNG

DES

RHEINISCHEN BAUERNSTANDES

WÄHREND DES MITTELALTERS

UND SEINE LAGE IM XV. JAHRHUNDERT.

EIN AM 15. DEZEMBER 1886 AUF DER GENERALVERSAMMLUNG DER  
GESELLSCHAFT FÜR RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE ZU KÖLN  
GEHALTENER VORTRAG

VON

PROFESSOR D<sup>R</sup> LAMPRECHT.

TRIER.

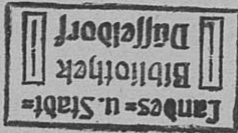
FR. LINTZ'SCHE BUCHDRUCKEREI.

1887.



D. Sp. 9. 1055  
Lpi

(SONDERABZUG AUS DER WESTDEUTSCHEN ZEITSCHRIFT,  
JAHRGANG 6, S. 18 ff.)



04-600



## Die Entwicklung des deutschen, vornehmlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage im 15. Jahrhundert.

Ein am 15. Dezember 1886 auf der Generalversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde zu Köln gehaltenen Vortrag <sup>1)</sup>.

Von Karl Lamprecht in Bonn.

Bald nach Beginn ihrer Thätigkeit hat die Gesellschaft, deren Hauptversammlung wir heute feiern, die wissenschaftliche Bearbeitung der hervorragendsten Quellen zur Geschichte der ländlichen Kultur als eins ihrer ersten Ziele aufgestellt: ein umfassender Plan zur Herausgabe der Urbare und der Weistümer ist Gegenstand fast der frühesten und eingehendsten Erwägungen im Schosse des Gesellschaftsvorstandes gewesen. Mit vollem Recht. Die nationale Entwicklung der Gegenwart fusst noch in Tausenden von wichtigen Erscheinungen und Forderungen unmittelbar auf dem Untergrunde jener Zeit, in welcher die materielle Kultur unseres Volkes im Wesentlichen naturalwirtschaftlicher Art war. Wer wollte also die ländlichen Verhältnisse unserer Tage zu verstehen wagen ohne eine vertraute Kenntnis dieses Untergrundes? Und wenn sich, wie mir unzweifelhaft scheint, ein ich will nicht sagen volles Verständnis, nein auch nur ein verständiger Genuss der Gegenwart in unserer Zeit einer altbefestigten Civilisation nur auf der Grundlage einer gewissenhaften Aneignung der Vergangenheit gewinnen lässt, so gilt diese Wahrheit in ganz besonderem Masse für die Verhältnisse ländlicher Entwicklung mit ihrem zähen Festhalten altüberkommener Sitten und Einrichtungen.

<sup>1)</sup> Der Vortrag gelangt wortgetreu zum Abdruck.

Nach einem Weistum aus der Moselgegend soll die Verurteilung zum Tode am Galgen in folgenden Formen verkündigt werden: Ich weise heutzutage dein Weib Witwe, deine Kinder Waisen, deine Erben erblos, dein Gut deinem gesetzlichen Herrn. Ich weise dir heutzutage eine Eichengerte um den Hals, einen Hagedornknebel in den Hals, einen dünnen Baum zum Reiten, ich weise dir König Karls Gebot zu leiden. Sehen wir hier vorläufig noch von der altertümlichen Form der Weisung ab, aus welcher der Hauch urzeitlicher Poesie weht; halten wir uns nur an die letzten Worte. König Karls Gebot! Der hier gemeinte König Karl ist der grosse Karolinger dieses Namens, die Urteilsform aber, welche sich auf ihn bezieht, gehört dem Schlusse des Mittelalters an; etwa ein halbes Jahrtausend liegt zwischen dem angerufenen Vertreter der Staatsgewalt und dem Anruf selber. In welche Zähigkeit ländlicher Entwicklung blicken wir da! Kann es nun noch Wunder nehmen, wenn die Abtei Mettlach im Jahre 1435 einen offenbar seit Jahrhunderten nicht mehr erhobenen Zins auf Grund eines Zinsverzeichnisses aus dem 10. oder 11. Jahrhundert von neuem einklagt und zugesprochen erhält?

Und man glaube nicht, dass die Entwicklung der ländlichen Kultur etwa nur im Mittelalter besonders in sich zusammenhängend gewesen sei. Der technische Betrieb des Landbaus wird gegenüber industriellen Unternehmungen immer etwas Stätiges und Ruhiges haben, schon weil er im grossen und ganzen nie von der regelmässigen Wiederkehr der Jahreszeiten zu lösen ist. Aber dem agrarischen Beruf wohnt auch sonst noch ein Etwas inne, das innerlich beruhigt und auf politischem wie moralischem Gebiet zur Entwicklung eines besonderen Beharrungsvermögens führt. Schon der Gedanke, im wirtschaftlichen Erfolge stets von der Mitarbeit des Wetters, also einer Anzahl launischer Naturgewalten abhängig zu sein, trägt in dieser Richtung vieles aus, von anderen Gründen zu schweigen.

So ist es denn auch heute noch wie am Schlusse des Mittelalters: die ländliche Kultur bewegt sich in Formen, in welchen noch eine tausendjährige Vergangenheit bald klar vernehmlich, bald nur leise stammelnd mitspricht. Wie oft bin ich nicht auf meinen Studienfahrten an Mosel und Mittelrhein über einzelne noch immer bestehende, aber jetzt auf den ersten Blick völlig rätselhafte Thatsachen befragt worden, deren Erklärung nur durch ein Zurückgehen bis in die Zeiten der Stauer oder Salier möglich erschien; — ist es doch von der bis vor Kurzem unerklärten Erscheinung der Trierer Gehöferschaften



bekannt, dass sie einen besonders lebhaften Anstoss zum besseren Verständnis jener Nachrichten gegeben hat, welche wir bei Caesar und Tacitus über den Ackerbau der germanischen Urzeit finden.

Derartige ehrwürdige Zusammenhänge sollen uns bescheiden machen in unserem Forschen und in der übertriebenen Schnelligkeit persönlicher Meinungsbildung; sie sollten vor allem jene auch heutzutage nicht immer vermiedene historische Darstellungsweise ausschliessen, welche, unter Abweisung weitergreifender Forschungen, auf Grund oberflächlicher Kenntnis der geschichtlichen Zeugnisse eines Jahrhunderts in Sachen ländlicher Entwicklung für eben diese Zeit zu urteilen wagt. In keiner Epoche unserer Vergangenheit hat diese Forschung ein besseres Versuchsfeld ihrer Phantasieen gefunden, wie im 15. Jahrhundert. Hier sieht sie alles rosig im Lichte verheissungsvoller Zukunft — Schwierigkeiten der Auffassung, verwickelte Verhältnisse scheinen für sie nicht vorhanden zu sein. Und doch droht im Hintergrund eben dieser Zeit das Gespenst der schrecklichsten agrarischen Revolution, welche unsere Geschichte bisher überhaupt aufweist.

Wir werden uns bei einer Betrachtung der Lage des rheinischen Landvolkes am Schluss des Mittelalters diese Gegensätze als Warnungszeichen dienen lassen. Wir werden zum Verständnis der rheinischen ländlichen Zustände am Schlusse des Mittelalters hinabsteigen müssen in die tieferen Schachte der nationalen Geschichte, bis in jene spätkarolingische Zeit, wo die ursprüngliche soziale Schichtung unseres Volkes und in ihr namentlich die Gemeinfreiheit der germanischen Urzeit zu Grunde ging. Von hier aus aber muss dann der Weg bis ins 15. Jahrhundert gebahnt werden, nicht in leichter Zusammenstellung einiger amüsanter Citate, sondern in möglichst klarer und ruhiger Abgrenzung an sich sehr verwickelter Vorgänge. —

Für jenes furchtbare Schicksal fast völliger Vernichtung, welches die altgermanische Freiheit im 8. und 9. Jahrhundert und namentlich gegen Schluss der Karolingerzeit traf, lässt sich gewiss eine Anzahl wirtschaftlicher Gründe geltend machen. Allein vorzugsweise zerstörend wirkte doch eine Anzahl von Erscheinungen rein politischer Natur. Der altgermanische Staat des Caesar und Tacitus war auf je eine Völkerschaft von etwa 20—30 000 Köpfen beschränkt gewesen; für ein so wenig ausgedehntes Staatswesen hatte sich mit Leichtigkeit die republikanische Regierungsform ergeben, und in ihr eine starke und gleichmässige Heranziehung des vollberechtigten Volksgenossen zu den staatlich erwachsenden Vorteilen und Lasten. Heeresdienst und Rechtsprechung

waren es namentlich, als Grundfunktionen des germanischen Staates, für welche jeder Freie weitgehend in Anspruch genommen wurde. Wie ausserordentlich musste aber dieser doppelte Heeres- und Gerichtsdienst auf dem Freien zu lasten beginnen, sobald an die Stelle des kleinen Völkerschaftsstaates das Reich der Merovinger, und an Stelle des fränkischen Staates gar die Weltmonarchie der Karolinger trat! Es ist oft ausführlich geschildert worden, welche unerträgliche Ausdehnung und Umgestaltung namentlich der Heeresdienst unter den neuen Verhältnissen erfuhr, wie der Freie statt des einfachen Tagesauszugs der Urzeit jetzt Monate und Jahre der Heerfahrt zu opfern hatte, so dass der alte Ausdruck Tage leisten völlig zum Hohne ward. Hier müssen diese wenigen Andeutungen zum Verständnis der Thatsache genügen, dass in der Verfallzeit des Karolingerreiches auch die alte Gemeinfreiheit aus politischen Gründen endgültig zu Grunde ging.

Und eben deshalb, weil politische Gründe für die Vernichtung dieser alten Freiheit vornehmlich massgebend waren, liegt es auch auf der Hand, dass die herabsinkenden Freien in neue pseudostaatliche, also halböffentliche Abhängigkeitsverhältnisse kommen mussten.

Der alte Staat hatte dem Freien hauptsächlich die Sicherheit seines Daseins und seines Besitzes gewährleistet. Nichts ist daher natürlicher, als dass auch die neuen Abhängigkeitsverhältnisse der ursprünglichen Freien sich durchgängig auf die Bürgschaft sicherer Existenz beziehen. Eben diese Bürgschaft konnte aber nur durch die Machtstellung irgend eines hervorragenden Adligen vermittelt werden. Damit läuft die neue Entwicklung auf Schutzhörigkeit der ehemaligen Freien, Schutzherrschaft der Grossen hinaus. Im 9. Jahrhundert und an Mittelrhein und Mosel teilweis noch im 10. Jahrhundert ward eine solche Schutzhörigkeit der Regel nach dadurch eingeleitet, dass der Schutzsuchende Land an den Schutzherrn auftrug und von diesem leihweise zur Benutzung wieder empfing; auf diese Weise kam zur persönlichen Schutzhörigkeit noch die Grundhörigkeit, es wurde ein Verhältnis geschaffen, welches für das Mittelalter ganz speziell mit dem Ausdruck Grundholdentum bezeichnet wird. Später dagegen, im 10. bis 14. Jahrhundert, suchten die noch vorhandenen spärlichen Reste altfreier Geschlechter, welche sich aus dem Verfall der Gemeinfreiheit bis auf diese Zeit hindurch gerettet hatten, fast ohne Ausnahme eine Schutzherrschaft zu erreichen gegen blosse Gewährung eines Zinses oder einer Rente — eine solche Schutzherrschaft neuerer Form hiess Vogtei. Grundholde und Vogteileute sind mithin diejenigen landarbeitenden Klassen, welche das spätere Mittelalter an Stelle der alten Masse der Gemeinfreien entwickelt fand.

Lassen wir hier zunächst die Vogteileute als eine Klasse von geringerer Kopfzahl und verhältnismässig untergeordneter Bedeutung bei Seite, so bedarf es vor Allem einer genaueren Aufklärung über Lage und Schicksal der Grundholden. Und hier ist bezeichnend, dass sich die kleinen freien Leute, welche sich unter Auftragung von Land in die Schutzherrschaft eines Grossen begeben hatten, gar bald mit einer andern landarbeitenden Klasse vermengten, welche sich schon aus früherer Zeit her in den Händen der Grossen befand, nemlich mit den Unfreien.

Die Unfreien waren bei den Deutschen nie in der Weise römischer Sklaven als völlig willenlose Arbeitskräfte gehalten worden. Eine solche Behandlung verbot schon der ganze Charakter des deutschen Wirtschaftslebens. Noch mehr wie die Germanen waren die Deutschen der Franken- und Karolingerzeit in überwiegender Anzahl einfache Ackerbauern; von einer agrarischen Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung in ausgedehnterem Sinne war auch in der Privatwirtschaft der Ersten des Volkes kaum die Rede. Wie liessen sich bei diesem Mangel jeder grösseren Organisation Unfreie anders verwenden, als indem man sie in einen Bauernhof setzte, von ihnen bestimmte Zinse und Leistungen forderte, sie aber im Übrigen nahezu völlig eigener Wirtschaftsführung überliess? Der Herr der Unfreien brauchte dann bei seinem weitverstreuten Landbesitz nur noch in geeignet gelegenen Dörfern seines Besitzes eine Anzahl von Zinshebestellen zu errichten — damit war alles geschaffen, was zunächst zur Organisation des unfreien Dienstes, d. h. zur Einnahme der von den Unfreien zu entrichtenden Abgaben als nötig erschien.

Wie stellte sich nun zu dieser Organisation jene Masse von Freien, welche seit der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts immer zahlreicher in die Schutzherrschaft der Grossen, also eben jener Besitzer unfreier Bauernmassen, einströmte? Die allmähliche Vermischung der unfreien und ehemals freien Bevölkerung lag hier sehr nahe. Der Unfreie, anfänglich seiner ganzen Person nach in die Hand seines Leibesherren gegeben, stand auch noch im 9. Jahrhundert fast ganz wenigstens unter der ausschliesslichen Rechtssprechung seines Herrn, unter Ausschluss der gemeinen Gerichte. Jetzt fand sich der schutzhörige Freie in ein ähnliches Verhältnis versetzt: der Schutzherr vertrat ihn vor dem gemeinen Gericht, und bald entwickelten sich aus dieser Gerichtsvertretung seitens des Schutzherrn die Anfänge einer eigenen Rechtssprechung über die Schutzholden. Wie nahe lag es da, diese neue Rechtssprechung mit der altgewohnten Jurisdiktion über die Unfreien zu verschmelzen! Aber

noch verlockender war die Vereinigung unfreier und schutzhöriger Abhängigkeitsverhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiete. Hier zinsten die Unfreien seit Jahrhunderten von dem Herrenland, welches ihnen zur Bearbeitung anvertraut war, und führten ihre Zinsen an bestimmte Zinshebestellen, die Meiereien, ab. Jetzt zinsten auch die Schutzholden von dem Lande, welches sie dem Herrn für Erlangung von Schutz aufgetragen hatten. Was war da für den Herrn natürlicher, als auch diese Zinse durch die einmal bestehenden Meiereien einheben zu lassen.

Und so ergab sich aus der rechtlichen wie wirtschaftlichen Vermischung der Unfreien und schutzsuchenden Freien im Rahmen der grossen Grundherrschaften des Adels und des Klerus eine der allerfolgenreichsten Entwicklungen unserer Geschichte. Die grosse Kluft wird überbrückt, welche zwischen Unfreiheit und Freiheit bestand; es bildet sich ein mittlerer Stand der Grundholden, in welchem die alten unfreien Klassen zu menschenwürdiger Existenz gehoben erscheinen, während freilich die alten freien Klassen einer Anzahl urgermanischer Rechte verlustig gehen. Man hat diesen Vorgang oft bedauert. Aber wer von dem Standpunkt allgemeiner Anschauung aus urteilt, der wird niemals Vorgänge traurig finden wollen, welche sich geschichtlich als absolut notwendig erweisen. Die Rechte, welche den Freien verloren gingen, waren wesentlich politischer Natur: so das Recht der Teilnahme an der Bestimmung der Staatsgeschichte durch ein irgendwie geartetes Stimmrecht, das Recht der Heeresfolge und damit das Anrecht auf Kriegsbente, und freilich auch das Recht gegenseitiger gemeiner Rechtsprechung. Diese politischen Rechte also verfielen; aber es blieb im ganzen doch das alte Privatrecht, es blieb das Wesentliche der alten Gerichtsverfassung wenn auch in Übertragung auf neue Verhältnisse, es blieb ferner fast unverletzt das Recht wirtschaftlicher Selbstbestimmung. Wenn nun aber die politischen Berechtigungen der Urzeit erst jetzt, in der Karolingerzeit verloren gingen: wo war denn im 8. und 9. Jahrhundert der Nährboden eben jener Berechtigungen, die Staatsverfassung der Urzeit geblieben? Schon längst war sie zerfallen, und kaum noch Spuren traumhafter Erinnerung an sie lassen sich in der Welt des absterbenden Karolingerreichs entdecken. Zu lange schon hatte den Freien dieser Zeit und ihrer Bevorrechtung jede tiefer gegründete staatliche Voraussetzung gefehlt: es war unvermeidlich, dass ihr Stand sich zerklüftete und zernichtet ward, und die ungeheuere Schnelligkeit, womit dies geschah, beweist nur für die völlige Zerrüttung aller staatlichen Grundlagen ihres sozialen Daseins. Muss daher eine vorurteilsfreie

Prüfung der Lage im 9. Jahrhundert die Berechtigung des Verfalles der alten Gemeinfreiheit nicht bloß zugeben, nein sogar die Notwendigkeit desselben aus den thatsächlichen Verhältnissen geradezu folgern, so schliesst das freilich in keiner Weise das rein menschliche Mitleid mit dem Schicksal jener Tausende und Abertausende aus, welche damals das kostbare Gut der Freiheit herben Notwendigkeiten zum Opfer brachten.

Aber man beachte auch die andere Seite der Entwicklung. Leidet der oft geäußerte Gedanke, das klassische Altertum sei am Sklaventum zu Grunde gegangen, gewiss auch an starker Übertreibung, so liegt ihm doch ein Kern von Wahrheit zu Grunde. Und sicher ist jedenfalls, dass sich nach der Durchdringung der abendländischen Nationen mit dem Sauerteig des Christentums jedes sklavenhaltende Volk von vornherein von der Erreichung der höchsten civilisatorischen Ziele ausschloss. Man wende nicht ein, dass nach neueren Forschungen die Kirche des früheren Mittelalters die Sklaverei duldet und oft sogar im Interesse ihrer Organe ausnutzte: die Kirchen sind Kinder der Zeit, der geistige Gehalt des Evangeliums wird immer über ihnen stehen und auf höhere Ziele weisen. Und auf wie anderen Grundlagen ruhte zudem die Sklaverei bei uns und bei den klassischen Völkern! Dort waren die Sklaven ganz überwiegend Ausländer, hier waren sie entweder stammesgleiche Kinder des Volkes selbst, oder nationalisierte Fremde. Ohne Frage verlangte die weltgeschichtliche Bestimmung des deutschen Volkes einen Ausgleich dieser Unterschiede, welche auf keinerlei natürlichen Grundlagen beruhten; die Gleichartigkeit aller Volksgenossen in den fundamentalsten Voraussetzungen gemeinsamen Zusammenlebens war eine Grundbedingung weiteren Fortschrittes, welche vor allem verwirklicht werden musste.

Sie ward verwirklicht in der Durchdringung freier und unfreier Elemente, wie sie an Mosel und Mittelrhein, wie auch sonst in Deutschland, um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts abgeschlossen aus dem Chaos durcheinanderlaufender sozialer Bestrebungen hervortritt. Seit dieser Zeit sehen wir statt ehemaliger Freier und Unfreier nur noch die eine Klasse der Grundholden, und in der Begründung dieses Grundholdentums begrüßen wir einen der segensreichsten Fortschritte unserer mittelalterlichen Geschichte.

Aber der Charakter der Grundholden war mit dem 10. Jahrhundert keineswegs für immer völlig und allseitig abgeschlossen, er war vielmehr in jeder Weise zu einer freiheitlicheren Ausgestaltung geeignet. In dieser immer grösseren Annäherung des Grundholdentums an eine neue Freiheit vollzieht sich die Entwicklung des 10. bis 13. Jahrhunderts.

Mit Stolz nennen wir das 10. bis 13. Jahrhundert die deutsche Kaiserzeit; es ist eines der gewaltigsten, das eigentlich heroische Zeitalter unserer Geschichte. Herrschkräftige Geschlechter folgen einander auf dem Throne, und schon unter dem ersten derselben wird der Glanz der Königskrone durch den majestätischeren Prunk des Imperiums überstrahlt. Die Zeit ist erfüllt durch geistige Kämpfe von ewiger Vorbedeutung für die deutsche Geschichte; kein Friede schliesst dieselben ab, kaum, dass sie durch Waffenstillstände unterbrochen werden. Und welche kühne Mittel werden in diesem Streite angewendet, wie nackt und unvermittelt steht in ihnen Anschauung gegen Anschauung, Persönlichkeit gegen Persönlichkeit! Aber über dem Geisterkampf in der dünnen Luft päpstlicher und kaiserlicher Ansprüche verlieren die deutschen Herrscher die Erde; Land und Leute gehen der Centralgewalt verloren, während die Vertreter derselben Poesie, nicht Politik treiben.

Das neugegründete deutsche Reich des 10. Jahrhunderts hatte von dem Karolingerstaat einen Verwaltungsapparat ererbt, welcher trotz mancher Anzeichen des Verfalls auch noch für das 10. Jahrhundert, für jene Zeiten einer vollen Naturalwirtschaft, vortrefflich genannt werden konnte. Allein wie bald ging diese Verwaltung an ihrer sorglosen Handhabung seitens der Könige zu Grunde! Man versuchte es darauf mit Ersatzstücken für die verlorenen administrativen Gewalten. Zunächst machte man eine Anleihe bei der Kirche; die Bischöfe sollten mit ihrem Verwaltungswesen das Reich regieren helfen. Dieser Versuch richtete sich im Entwicklungsgang des Investiturstreits von selbst. Nachher haben die Staufer noch einmal, vornehmlich auf Grund eigener Familienmittel, eine Reichsverwaltung zu begründen gesucht. Vergebens. Von eindringlicher Wirksamkeit der Verwaltung war schon früher kaum noch etwas zu spüren, später erstreckte sich auch ihr Umfang fast nur noch über die Heimatsgegend des jeweiligen Herrschergeschlechts.

Was aber dieser fast völlige Verlust einer Reichsverwaltung im Laufe des 10. bis 13. Jahrhunderts besagte, zeigt ein Vergleich mit der englischen und auch der französischen Entwicklung. In England erhebt sich eine Art absoluter Monarchie schon im 12. und 13. Jahrhundert auf Grund umsichtiger und angestrebter administrativer Thätigkeit, in Frankreich begegnet die verwandte Erscheinung im 16. und 17. Jahrhundert. Nach altd deutschem Recht wird das Eigentum an einer Sache nur dadurch dauernd gewahrt, dass man die Sache selbst ununterbrochen braucht: dieser Satz drückt eine Rechtserfahrung des früheren Mittel-

alters aus; nach ihm kann man ermeszen, was aus den Rechten der damaligen deutschen Centralgewalt werden musste, als sie von Jahrzehnt zu Jahrzehnt weniger administrative Anwendung fanden. Sie zerfielen; zum geringeren Teile gingen sie völlig zu Grunde, zum grösseren Teile aber bröckelten sie auf kleinere, innerhalb des Reiches selbst entstehende Gewalten ab.

Diese kleineren Gewalten waren die Grundherrschaften — eben jene Grundherrschaften, welche die Grossen des Reiches, der Laienadel wie der Klerus, durch Verschmelzung unfreier und freier Leute, durch Verquickung unfreien und freien Besitzes gebildet hatten. Seit dem 11. Jahrhundert beginnen sich die grösseren dieser Grundherrschaften, die Herrschaften des hohen Laienadels, der Bischöfe und hervorragenden Äbte, von Geschlecht zu Geschlecht mehr der Trümmer jener alten königlichen Regierungsgewalt zu bemächtigen; an ihre private finanzielle Organisation knüpft sich leise und langsam ein Steuererhebungsrecht an, und aus ihrer internen Rechtssprechung in Sachen der Grundholden entwickelt sich immer kühner der Anspruch gemeiner Rechtspflege und öffentlicher Gerichtsorganisation für die gesamte Bevölkerung. Kaum merkbar, in Schritten, deren Tragweite den weniger beteiligten Zeitgenossen, ja den Grundherren selbst wohl oft verborgen und unbewusst blieb, vollzog sich so die Umformung der grösseren Grundherrschaften zu öffentlichen Gewalten, zu kleinen Staaten. Hier liegt der Ursprung jener Territorien der späteren Reichsverfassung, aus welcher unsere Staaten entstanden, nicht irgendwelche Institution der alten Reichsverfassung, vielmehr die Grundherrschaft war das Keimwesen des modernen Staates. Und schon bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts war die Entwicklung in dieser Richtung soweit gefördert, dass die grössten Grundherrschaften zu förmlichen Ländern, zu Herzogtümern und Fürstentümern herangereift erscheinen.

Diese Entwicklung musste sich natürlich auch für die Eingessenen, die Grundholden, als höchst bedeutungsvoll erweisen. In der alten Grundherrschaft waren die Rechte des Grundherren gegenüber den Grundsassen im wesentlichen noch privater Natur gewesen, im Vordergrund stand die nahezu vertragsmässig gedachte Verpflichtung der Grundsassen zur Zinszahlung vom Grund und Boden: eben darum heissen sie Grundholde. Wie völlig anders jetzt! Jetzt ist die Grundherrschaft mit staatlichen Rechten so durchsetzt, durch staatliche Rechte ihrem ganzen Gehalt nach so erweitert, dass das Verhältnis des Grundherren zu seinen Insassen als öffentlich-rechtliches aufgefasst werden

muss: wie der Grundherr zum Landesherrn geworden ist, so wird der Grundholde gar bald zum Unterthan.

Es ist überflüssig zu betonen, wie bedeutsam der freiheitliche Fortschritt war, welcher sich in dieser Umwandlung des privatrechtlichen Verhältnisses der Grundholden zum Landesherrn in einen öffentlich-rechtlichen Zustand vollzieht: von eigentlicher Unfreiheit kann jetzt kaum noch die Rede sein, es handelt sich im wesentlichen nur noch um eine politisch gedachte Abhängigkeit.

Als nun aber die Grundholden im Laufe des 13. Jahrhunderts die Bahn des soeben gekennzeichneten Fortschritts betraten, trafen sie sich auf derselben mit jenen Resten schutzhöriger Halbfreier, welche sich nie der Grundherrschaft, sondern nur der Vogtei eines Grossen untergeordnet hatten. Wir haben schon von ihnen gesprochen und sie als Vogteileute kennen gelernt. Indem sich nun die Grundholden dem ganzen Charakter ihrer Abhängigkeit nach immer mehr dem Niveau der Vogteileute näherten, ergab sich ein Vorgang, welcher sich einigermassen mit der Durchdringung freier und unfreier Elemente im 9. Jahrhundert vergleichen lässt. Vogteileute und Grundholde — d. h. alle Bestandteile der ländlichen Bevölkerung — verschmolzen jetzt nahezu miteinander, sie verquickten sich in dem gemeinsamen Begriff landesherrlicher Unterordnung, sie wurden landesherrliche Unterthanen, oder wie sie seit dem 14. Jahrhundert auch gern genannt werden, arme Leute. So entsteht langsam im Verlauf der eben angedeuteten Entwicklung, wenn auch im Einzelnen sehr verschieden ausgestaltet, jener Begriff der Unterthanschaft, wie er die absolute Monarchie kennzeichnet, und mit ihm erwächst die Aussicht auf eine allmähliche Begründung voller bürgerlicher Freiheit bei beschränktem Genuss politischer Rechte.

Halten wir nun an dieser Stelle einmal inne und ziehen wir das Ergebnis der gesamten Entwicklung bis etwa zum Beginn, ja vielleicht bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, so lässt sich ein energisches Aufsteigen der abhängigen Klassen zu immer grösserer rechtlicher Freiheit nicht verkennen. Die alte absolute Unfreiheit, die Sklaverei, ist längst verschwunden; das Grundholdentum ist zerrüttet; eine Freiheit ist im Werden begriffen, der nur noch politische Rechte mangeln.

In diesem so ausserordentlich günstigen Zeitpunkt der gesamten Entwicklung wird die Frage nicht zu umgehen sein, ob denn der wirtschaftliche Fortschritt der landarbeitenden Klassen bis zu dieser Zeit den rechtlichen Errungenschaften einigermassen entsprach. Denn recht-



liche Freiheit ohne eine entsprechende materielle Grundlage ist ein hohler Begriff und eine grausame Wohlthat — und niemals bis auf den grossen philanthropischen Irrtum der französischen Revolution hat unsere deutsche Anschauungsweise auf eine rechtliche Freiheit Wert gelegt, für welche die wirtschaftliche Möglichkeit fester Behauptung nicht gesichert schien.

Nun hatten die Grundholden um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts wirtschaftlich nicht ungünstig gestanden. So weit sich eine festere Anschauung gewinnen lässt, überstieg ihre Zinslast in dieser Zeit nicht die Höhe eines billigen Pachtschillings, dazu kam noch eine Reihe landwirtschaftlicher Dienstleistungen. Vor allem aber war den Grundholden eine weitgehende Selbständigkeit für die Bewirtschaftung des Gutes gewährleistet, welches ihnen anvertraut war.

Diese Lage besserte sich noch, je mehr die Grundherrschaften zu Gunsten der oben geschilderten neuen Entwicklung im Sinne eines kleinen Staates ihren bloß wirtschaftlichen Charakter abstreifen. Mit diesem Vorgang, wie er sich vom 11. bis 13. Jahrhundert vollzieht, verfiel natürlich die Wirtschaftsorganisation der Grundherrschaften: hiermit verloren sich auch die Wirtschaftsdienste der Grundholden und erweiterte sich die Unternehmungsfreiheit des einzelnen Grundholden gegenüber seinem Gute. Viel einschneidender aber wirkte doch noch die eigentümliche Entwicklung der Zinsverpflichtung. Wie ich mitteilte, hatte der Zins von grundhörigem Gut bei der Begründung des grundholden Verhältnisses, also meist im 9. Jahrhundert, wohl durchschnittlich die Höhe eines mässigen Pachtschillings gehabt. Diese Höhe wurde für immer beibehalten, sie galt völlig als Teil des materiellen, unänderlichen Rechtes; schon im 10. Jahrhundert gestanden daher die Grundholden den Herren keinerlei Berechtigung zur Zinserhöhung mehr zu. Nun würde es auch unter Annahme unserer allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Weiteres klar sein, dass ein solches Festhalten alter Pachthöhen durch Jahrhunderte hindurch bei allmählicher Steigerung der Grundrente zu einer zunehmenden wirtschaftlichen Erleichterung der Grundholden führen musste. Allein in der deutschen Kaiserzeit, vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, erreichte diese Erleichterung einen Umfang, der alle Schlussfolgerungen weit hinter sich lässt, welche man aus heutigen ähnlichen Verhältnissen entwickeln könnte. Zum vollen Verständnis der hier eintretenden Vorgänge muss man bedenken, dass das 10. bis 13. Jahrhundert zugleich jene Zeiten umfasst, in welchen das deutsche Land erst endgültig von der Nation in ange-

strenger landwirtschaftlicher Arbeit in Besitz genommen ward: die Stauerzeit ist die letzte Epoche einer grossen Besiedlung, eines endlich abschliessenden Dorfausbaues innerhalb unserer altnationalen Grenzen. Damit ist denn die Stauerzeit auch jene Epoche, in welcher man zum ersten Male einzusehen begann, dass Land nicht eine Ware wie andere Waren sei, dass es sich nur in begrenzter Fülle darbiete. Folge und Einwirkung dieser Einsicht war es, dass die Grundrente in kurzem reissend emporschnellte. Der Vorgang ist im Einzelnen noch wenig untersucht; für Mosel und Mittelrhein habe ich gefunden, dass sich der Wert des Grundes und Bodens vom 10. bis zum 13. Jahrhundert etwa versiebzehnfacht hat. Wenden wir diese Thatsache auf die Lage der Grundholden und die Beurteilung ihrer Belastung durch den alten Pachtschilling an, so heisst das: die Zinsbelastung der Grundholden hatte sich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert um das siebzehnfache verringert — sie war wirtschaftlich fast gleich Null geworden.

Es ist von grosser Wichtigkeit und von hohem Reiz, die sozialen Wirkungen dieses so einfachen wirtschaftlichen Vorganges im Leben des 12. und 13. Jahrhunderts zu beobachten.

Zunächst bei den besitzenden Klassen, den Grundherren. Da ist es eine bekannte Thatsache, dass die alten politisch führenden Schichten der Nation, der hohe Adel, die hervorragenden Vertreter des Klerus, die Ritter, einem unheilbaren Siechtum verfielen; dass nicht minder das Königtum dem finanziellen Ruine bis zu zeitweilig völliger Vernichtung im Interregnum unterlag. Sehr begreiflich: wie von unsichtbarer Hand ahnen diese Klassen, sah selbst das Königtum sich die wirtschaftlichen Grundlage u der bisherigen politischen und sozialen Kraftäusserungen unter den Füssen hinweggezogen: eine allseitige Verarmung trat ein, der man sich in den meisten Fällen in keiner Weise zu entziehen vermochte. Da man aber den Anspruch auf die alte Lebensweise und den früheren politischen Einfluss freiwillig nicht aufgab und dementsprechend wirtschaftliche Machtmittel zur Verfügung haben musste, so kam es binnen wenigen Generationen zu einer ungeheuren Verschuldung namentlich der Kirche und des hohen Adels. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, zu zeigen, wie das Fürstentum sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von dieser Verschuldung zu befreien wusste, wie dagegen auf kirchlichem Boden die Zerrüttung der finanziellen Organisation einen wesentlichen, bisher immer noch viel zu wenig betonten Anstoss zur Reformation gegeben hat: stellen wir nur fest, dass spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die alten führenden Kräfte der

Nation zu Boden sanken, dass sich für sie eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsende Schuldenlast ergab, in deren Gefolge sehr bald Leichtsinns und Grossmannssucht, unvernünftige Waghalsigkeit und Mangel an Ehrenhaftigkeit in der Geschäftsführung zu bezeichnenden Eigenschaften des Adels wurden.

Wie ganz anders wirkte der Verfall der alten Zinshöhen auf die landarbeitenden Klassen ein! Sie wurden wohlhabend über Nacht: nie vielleicht hat sich der Bauer in Deutschland wirtschaftlich wohler gefühlt, wie um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Charakteristisch für diese Zeit ist es, dass sich beim Landvolk in ganzen Gegenden jene besondere Form des Übermuts einstellte, welche die Folge mühelos erlangenen Wohllebens zu sein pflegt. So in Tirol und im Südosten Deutschlands überhaupt: hier strebten damals manche Bauern nach dem Rittertum, sie wollten gestickte Kappen tragen mit klingenden Schellen wie die Herren vom Adel, und mancher Ritter mochte es nicht für zu gering achten, eine reiche Bauerndirne als Hausfrau heimzuführen. Auch am Rhein und an der Mosel machen sich verwandte Züge geltend; bald direkt in Form einzelner schroffen Äusserungen, bald mittelbar als soziale Grundlage bestimmter Erzählungen können wir sie in den köstlichen Novellen des Heisterbacher Cisterziensermönchs Cesarius verfolgen. Da werden Kirchweihen und andere Feste hoch gefeiert, da tanzt man auf den Kirchhöfen und zecht in den Kirchen zum Hohn des Pfarrers, und förmliche Fehden hervorragender Bauerngeschlechter halten ganze Gegenden in Aufregung.

Jedoch diese bedauernswerten Symptome einer glänzenden Wirtschaftslage der Landbevölkerung sind doch nur vereinzelt vorhanden gewesen, wenn sie sich auch in unsern Quellen verhältnismässig stark aufdrängen. Man darf gerade hier neben dem lärmenden Ton der darstellenden Überlieferung nicht die stille Sprache überhören, welche die Urkunden nach ganz anderer Richtung hin reden.

Vergegenwärtigen wir uns das persönliche Verhältnis des Grundholden zum Grundherrn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so ergeben sich etwa folgende durchgehende Züge. Der Grundherr hat noch den vollen politischen, nach vielen Richtungen hin auch noch einen privatrechtlichen Einfluss auf das Leben seines Grundholden, dagegen zieht er infolge der alten Festlegung der Zinse eine höchst ungenügende Rente aus den Ländereien, welche sein Grundholder bebaut, und ist infolge dessen verarmt. Der Grundholde dagegen zahlt eine minimale Rente aus dem grundherrlichen Boden und ist daher reich geworden;

andererseits ist er rechtlich und politisch noch vielfach gebunden. Was lag bei solchen Zuständen näher, als eine Vereinbarung dahin, dass der Grundherr auf seinen politischen und rechtlichen Einfluss mehr oder minder verzichtete, wogegen der Grundhölde sich verpflichtete, eine den Verhältnissen angemessenere Rente vom grundherrlichen Boden zu zahlen? In der That treffen wir in der urkundlichen Überlieferung seit Beginn des 13. Jahrhunderts auf eine Unsumme einzelner Vereinbarungen in der angedeuteten Richtung, deren Ergebnis naturgemäss der volle oder teilweise Eintritt des Grundholden in die Rechte einer neuen Freiheit war. Die vollkommenste Form einer solchen Vereinbarung, wie sie an Mosel und Mittelrhein ganz massenhaft auftritt, ist die Begründung eines freien Pachtverhältnisses. In diesem Falle wird das Wesen der alten Grundhörigkeit völlig aufgehoben, der Bauer wird ein durchaus freier Mann und empfängt sein Gut von neuem aus der Hand des Herrn als Zeit- oder Erbpachtgut.

Man sieht also: die Bauern wussten die ihnen verliehene Gunst der wirtschaftlichen Lage gar wohl auszunutzen; mochten auch einzelne ihrer Standesgenossen den erworbenen Reichtum in Schlaraffenleben und sorglosem Nichtstun vergeuden, eine grosse Anzahl dachte ehrenfest und hochherzig genug, um mit dem Überschuss materieller Mittel das zunächst ideale Gut rechtlicher Freiheit zu erkaufen.

Dabei ist natürlich schwer zu sagen, bis zu welchem Grade die soeben geschilderte Entwicklung allseitig Platz gegriffen hat: statistische Daten irgendwelcher Art stehen nicht zur Verfügung. Doch wird man nicht irren, wenn man den Prozentsatz jener rheinischen Bauern ziemlich hoch veranschlagt, welche im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert auf dem Wege der Pachtvereinbarung volle Freiheit erlangten.

Vergleichen wir nun in diesem Momente unserer Erörterung das Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem früher geschilderten Verlauf der Vorgänge auf rechtlichem und politischem Gebiete, so ergibt sich bis etwa zum Beginn des 14. Jahrhunderts, vielleicht noch auf einige Generationen weiter, eine Reihe ebenso übereinstimmender als erfreulicher Beobachtungen. Es ist kein Zweifel: wir haben es hier mit einer auf allen Gebieten realer Interessen ebenmässig bestehenden Bewegung zu thun, welche auf den thatsächlichen Voraussetzungen der frühmittelalterlichen Kultur beruht und ganz naturgemäss verläuft, und als deren Ergebnis sich mit einiger Sicherheit die allmähliche Überführung der landarbeitenden Klassen zur Freiheit voraussehen lässt.

Aber wie wenig entspricht die Lage am Schlusse des 15. Jahr-

hundreds dieser Vermutung! Wie durchaus zeigt sich zu dieser Zeit die Stellung des Bauernstandes im sozialen Leben des Volkes geändert, verschlechtert!

Wo sind die Ursprünge eines scheinbar so unerwarteten Verlaufes zu suchen? Zum vollen Verständnis müssen wir auch hier noch bis mindestens auf das 10. und 11. Jahrhundert zurückgreifen.

Übersieht man die Entwicklung von dieser Zeit bis ins 14. Jahrhundert, so wird man sich leicht zu der Vermutung überreden, dass der ruhige und gleichmässig günstige Fortschritt des ländlichen Daseins zu freiheitlicher Selbstbestimmung während dieser Epoche eine Fülle von persönlicher Kraft und Ausdauer, von ausharrendem Mut und selbstbewusster Initiative erzeugt haben müsse. Die thatsächlichen Vorgänge dieser Zeit auf dem Gebiete der ländlichen Entwicklung entsprechen ganz dieser Vermutung.

Die politisch so grosse Epoche der Staufer war zugleich das letzte Zeitalter umfassender Besiedlung innerhalb der deutschen Geschichte. Hatte schon in den Jahrhunderten der Karolinger eine erste grossartige Entfaltung der Landesbesiedlung stattgefunden, so kam man doch erst jetzt zum vollen Landesausbau. Seit dem Schluss, am Rhein wohl durchweg schon seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts, ergibt sich ein von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsender Überschuss ländlicher Bevölkerung, der in freudigem Unternehmungseifer die väterlichen Sitze verlässt und sich dem lockenden Dunkel vornehmlich der grossen Gebirgswälder anvertraut. Bald ertönt hier die Axt und flammt das Feuer, neue Felder erstehen in noch niemals betretenen Einöden, und in der mühevollen und rastlosen Arbeit von Jahren wird das eroberte Neuland gegen die Übermacht des sprossenden Dickichts verteidigt und zur heimatlichen Dorfflur umgeschaffen. Wer zählt die Volksmassen, welche auf diese Weise gleichsam im regelmässigen Pulsschlag der Generationen von der altangesessenen Bevölkerung in den Wald, die alte Vorratskammer der Nation, entsandt wurden? Und wer ermisst den Grad von Thatenfreiheit und innerem Wohlbehagen, welcher den alten Ansiedlungen in dieser Möglichkeit stätigen Bevölkerungsabflusses auf lange gewährleistet ward?

Und doch war dieser Ausbau der Waldöden in Deutschland nur die Vorschule zu einer grösseren, vielleicht der folgenreichsten That überhaupt, welche Deutsche jemals als Volk ins Werk gesetzt haben. In der jahrhundertlangen Praxis heimischen Ausbaus hatte man eingehende Erfahrungen über die Vorbedingungen einer verständigen Be-

siedlungsleitung überhaupt gesammelt; man war mit jeder Art ländlicher Kolonisation auch unter erschwerenden Umständen vertraut; und man hatte sich längst daran gewöhnt, einen Teil der Familienglieder fernab von der Heimat unter neuen, selbstverdienten und durchaus eigenartigen Verhältnissen zu sehen. Es war eine geistige Disposition vorhanden, wie etwa heute in England, wo es zu den Selbstverständlichkeiten gehört, dass grössere Familien einzelne ihrer Angehörigen in fernen Weltteilen zerstreut wissen. Das ist eine Stimmung, welche als die beste Vorbereitung für jedes noch so fern aussehende Besiedlungsunternehmen gelten muss.

Und jetzt that sich diesen ländlichen Klassen in Altdeutschland die slavische Welt auf. Wir untersuchen hier nicht die Lage im slavischen Osten, welche die deutsche Besiedlung ermöglichte: genug, dass seit spätestens der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts Schaar über Schaar aus Altdeutschland über die Elbe bis zur Weichsel, an der Donau herab bis Siebenbürgen zog und im rastlosen Eifer von etwa sechs Generationen ein neues Deutschland schuf: fast die Hälfte unseres heutigen nationalen Bodens ist in diesem friedlichen Ansturm erobert und deutschem Wesen dauernd gesichert worden.

Und damit nicht genug: noch eine andere, ganz neue Welt wirtschaftlichen Schaffens zog damals den bewegungskräftigen deutschen Bauer an. Seit dem 11. Jahrhundert begann sich in den Städten eine bisher ungeahnte nationale Daseinsform, die bürgerliche, immer kühner und merklicher auszubilden, und Tausende strebten ihr vom platten Lande her zu.

Wir verfolgen hier alle diese Erscheinungen nicht weiter, wir fragen nur, welches ihre Wirkung auf die bäuerlichen Verhältnisse in Altdeutschland gewesen sei. Die Antwort ist unzweifelhaft: dieser Abfluss überschüssig entwickelter Kräfte konnte nur heilsam wirken; seine Folge war, dass sich in der Heimat die alten, in gesunder Entfaltung begriffenen Zustände aufrecht erhalten und einer verheissungsvollen Zukunft entgegenführen liessen.

Allein mit dem 13. Jahrhundert schloss die Epoche des Ausbaus im Heimatland; etwa mit dem Ende des 13. Jahrhunderts begann sich die städtische Bevölkerung zu konsolidieren; und im Laufe des 14. Jahrhunderts erlahmte die Besiedlung des Ostens. Jede Möglichkeit des bisher gewohnten Bevölkerungsabflusses verschwand somit spätestens im Laufe des 14. Jahrhunderts — jetzt musste man lernen, sich im unabänderlich gegebenen Raum einzurichten.

Eine solche Einrichtung aber bedeutete Einschränkung. Noch bis ins 13. Jahrhundert hinein war im wesentlichen die alte Hufe, die ursprüngliche Landeinheit der Besiedlung, das altgermanische Familiengut, als Durchschnittsbesitz eines Haushaltes beibehalten worden, wenn sich auch schon in besonders reichen Gegenden Teilungen finden, deren Nachteile sich dann bei wachsender Intensität des Anbaus wohl meist verschmerzen liessen. Aber jetzt, mit dem Wegfall des grossartigen Bevölkerungsabflusses, trat zum ersten Male an die ländliche Bevölkerung die harte Notwendigkeit allseitiger Teilung heran. Die Bodenzer-splitterung, der deutlichste Ausdruck derartiger Teilungen, nimmt dem entsprechend seit dem 14. Jahrhundert, soweit bisher diese Dinge untersucht sind, ganz reissend zu — war noch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Hufe das deutsche Normalgut, so ist es um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, wenigstens an Mosel und Mittelrhein, nur noch die Viertelhufe.

Welche Unsumme von Elend und Verfall ist in diesen wenigen Worten ausgedrückt! Da die Intensität des Anbaus im 14. und 15. Jahrhundert keineswegs so sehr gewachsen war, dass sie die Nachteile einer solchen Viertelung hätte ausgleichen können, so bedeutet der Bestand der Viertelhufe als Normalgut um das Jahr 1500 in der That einen völligen Ruin der alten Wohlhåbigkeit der ländlichen Bevölkerung.

Und wenn noch mit dieser einen Thatsache der ganze Ernst der Lage am Schlusse des Mittelalters bezeichnet wåre! Aber wie dem wirtschaftlichen Aufschwung des Bauernstandes in der ersten Hålfte des Mittelalters rechtliche und teilweise sogar politische Fortschritte zur Seite gegangen waren, so stellt sich im spåteren Mittelalter neben den wirtschaftlichen Ruin zugleich der rapide Verfall ganzer ländlicher Bevölkerungsklassen auf rechtlichem Gebiete.

Wir entsinnen uns, dass noch grosse Massen des Landvolkes als Grundholde mit abgeschwåchter Hårigkeit in das spätere Mittelalter eingetreten waren. Neben ihnen war dann noch der freiere Stand der Erbpächter stark vertreten; an der Mosel kann man auch die meisten Weinbauern als eine dem Erbpachtverhältnis nahestehende Bevölkerungsklasse bezeichnen. Für alle diese landarbeitenden Schichten bestand nun ein Obereigentum des Herrn an dem Besitztum, welches sie bewirtschafteten, und dies Obereigentum machte sich in seinen rechtlichen Folgen namentlich dann geltend, wenn der Übergang des Besitztums an andere Bebauer auf dem Wege der Vererbung stattfand. Als nun bei rasch zunehmender Bevölkerung für die Erben die Notwendigkeit ein-

trat, das hinterlassene Gut zu teilen, da stellten sich gar bald die Obereigentümer zwischen Gut und Erben. Eine unbeschränkte Teilung entsprach aus vielen Gründen keineswegs ihrem Interesse; vor allem aber mussten sie darauf bedacht sein, keine Teilung zuzulassen, die das Gut, die alte Hufe, auf Parzellen reduzierte, welche eine eigene Bewirtschaftung nicht mehr ermöglichten. So wurde denn die Teilbarkeit der Hufengüter von den Obereigentümern zunächst auf blosser Viertelung beschränkt — jede weitere Stückelung wurde den Erben verboten.

Diese Begrenzung hatte für die Grundholden und Erbpächter bald traurige Folgen. Schon nach einigen Generationen gab es eine Masse überschüssiger Erben, welche sich von jedem Landbesitz ausgeschlossen sahen, der ein gesichertes Dasein hätte verbürgen können: ein ländliches Proletariat wuchs von Geschlecht zu Geschlecht zahlreicher und drohender heran. In keiner Form aber gewann es einen unheimlicheren Charakter, als in derjenigen landloser Grundholden. Bei den grundhörigen Hufenbesitzern hatten sich im Laufe des früheren Mittelalters fast alle Verpflichtungen, welche ursprünglich an der Person hafteten, auf das Land übertragen, welches der Grundhold bewirtschaftete: im 12. Jahrhundert schon sprach man nicht mehr von der Dienstbarkeit des Grundholden, sondern nur von der Dienstbarkeit seiner Hufe: eben durch diesen Vorgang war der Grundhold nicht zum geringsten Teile frei geworden. Wie aber liess sich diese Anschauung nun noch denjenigen Grundholden gegenüber aufrecht erhalten, welche keinerlei Landgut mehr vom Grundherrschaft besaßen? War es nicht unumgänglich nötig, ihnen gegenüber auf den ursprünglichen Begriff des Grundholdentums zurückzugreifen, bedurfte es nicht einer Verpflichtung und Haftbarkeit ihrer Person für die hergebrachten Dienste? Es blieb nichts anderes möglich, als die Zulässigkeit dieser Konstruktion anzuerkennen, und mit ihr das Emporkommen einer neuen Unfreiheit zuzulassen. In der That erwachsen diese landlosen Grundholden immer zahlreicher zu einer neuen Klasse wirklich unfreier Leute — sie sind es, für welche nunmehr, zum ersten Male im Verlauf der deutschen Geschichte, der Ausdruck *leibeigen* typisch ausgeprägt wird.

Und man glaube nicht, dass mit der blossen Existenz dieses immer mehr anschwellenden Proletariats teils vogelfreier, teils unfreier Leute die Gefahr völlig erschöpft war, welche von dem neuen Stande drohte. Wie unendlich nahe lag es, die Formen der neuen Leibeigenschaft auch auf jene bäuerlichen Grundbesitzer anzuwenden, welche jetzt



zwar rechtlich nahezu frei waren, wirtschaftlich aber am Rande eines verderblichen Abgrundes standen! Und diese Versuchung musste um so näher treten, je mehr die Entwicklung dem Schlusse des Mittelalters zueilte. Nicht blos, dass die Lage der ländlichen Proletariats immer schwieriger wurde, dass sich schon hier und da die Neigung desselben zu einer Verbrüderung mit dem städtischen Proletariat zeigte — auch der kleine Bauer wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts wirtschaftlich immer mehr gedrängt, und schliesslich wurde seine Lage infolge des damals eintretenden unerhörten Sinkens aller Landesproduktenpreise nahezu unhaltbar.

Dies ist der Augenblick, in welchem die ländlichen Umsturzbe-  
 wegungen einzusetzen beginnen: hier, in dieser Situation, wie sie durch  
 eine Missentwicklung von Generationen gezeitigt war, liegt der Schlüssel  
 zum Verständnis der agrarischen Bewegungen des 15. Jahrhunderts und  
 des grossen Bauernkrieges vom Jahre 1525.

Freilich verkenne ich nicht, dass ausser der hier von mir ge-  
 schilderten materiellen Entwicklung auf wirtschaftlichem, (rechtlichem  
 und politischem Gebiete auch andere Faktoren geistiger Art die Bauern  
 darauf hindrängten, ihr Recht innerhalb der nationalen Gesamtentwick-  
 lung gegen Schluss des Mittelalters gewaltsam geltend zu machen.  
 Indess ist es sehr schwer, diese Faktoren mit Sicherheit zu finden;  
 noch schwerer, sie rein und klar zur Anschauung zu bringen. Die Er-  
 forschung unserer nationalen Geschichte ist noch längst nicht tief genug  
 begründet und genügend weit fortgeschritten, um hier die grossen Linien  
 der Entwicklung befriedigend festlegen zu können. Und wer wollte  
 überhaupt verkennen, wie unendlich schwierig es immer bleiben wird,  
 sich über die geistigen Bewegungen ganzer Volksklassen aus der Ent-  
 fernung von Jahrhunderten her genügend Rechenschaft zu geben.

Gleichwohl seien hier noch einige Bemerkungen zu unserem Thema  
 in der angedeuteten Richtung gemacht.

In einem Weistum von Cröv a. d. Mosel aus dem 14. Jahrhun-  
 dert heisst es u. a.: Wenn Jemand ertappt würde mit falschem Geld,  
 womit des Reichs und Fürsten Münze gefälscht würde, den verbrennt  
 man im Hochgericht an einem Pfahle. Wäre es aber der Münzer  
 selbst, den soll man sieden in einem Kessel, in welchem ein Quart Oel  
 sei, mit Feuer. Wenn ein Mann eine Magd oder ein Weib notzüchtigt  
 gegen ihren Willen, und dessen derart verklagt wird, dass die Schöffen  
 sehen, er sei mit Recht bezichtigt und schuldig, so soll man einen  
 Pfahl anfertigen, und den Mann auf den Rücken legen und ihm den

Pfahl auf den Bauch setzen, und soll das Weib, das ihn beklagt hat, auf den Pfahl dreimal mit einem Schlegel schlagen, und sollen dann die Gerichtsboten weiter schlagen bis in die Erde, und den Verbrecher darin halten, bis er vom Leben zum Tod gebracht ist.

Es ist eine Stelle von vielen, welche ich in gleicher Richtung anführen könnte. Wie man auch über sie denken mag, ob man sie nun schon als im 14. Jahrhundert altertümliches, vielleicht gar veraltetes Recht fassen mag, oder nicht: sicher ist, dass der in ihr ausgesprochene und damit von den Bauern des 14. Jahrhunderts als Rechtsüberzeugung bekannte Inhalt unendlich weit absteht nicht bloß von unseren Rechtsanschauungen, nein auch von den Rechtsanschauungen der Gebildeten der Nation im 14. Jahrhundert.

Nicht anders steht es auf andern Gebieten geistiger Anschauung. In vielen Moselweistümern findet sich etwa folgende Bestimmung über die Art, in welcher die Höhe jenes Eichelmastfalls der Gemeindewälder festzustellen sei, welcher für die mittelalterliche Schweinezucht von so ausserordentlicher Wichtigkeit war. Die Schöffen sollen am Andreastag (dem 30. November) die Eichelmast im Wald besichtigen und sich gemeinsam an einen Platz verfügen, an welchem die Schweine des Sommereintriebs nicht zum meisten, aber auch nicht zum wenigsten eingetrieben worden sind. Wenn alsdann einer oder mehrere der Schöffen auf dem Hintern sitzend und um sich greifend den Däumling des Fausthandschuhs mit aufgerafften Eicheln gänzlich füllen können, so erkennt das Dorfgericht, dass es eine volle Eichelerte giebt, wenn man aber den Däumling nur zur Hälfte füllen kann, so ist es eine halbe Ernte, und so im Verhältnis weiter. Hier wie in vielen andern, an phantastischer Schönheit und dichterischer Ausführung reichen Beispielen erkennen wir eine Art der Zahl- und Massbestimmung, welche den geraden Gegensatz zu unserer nüchternen Anschauungsweise und auch der Anschauungsweise der Gebildeten des 14. und 15. Jahrhunderts auf diesem Gebiete bildet. Wenn wir in Anwendung eines bekannten Wortes sagen können, bei Zahl- und Massbestimmungen höre die Gemütlichkeit auf, so fand der Bauer des 14. und 15. Jahrhunderts ganz im Gegenteil, grade hier fange die Gemütlichkeit, der Humor erst an.

Ich will mir an diesen Beispielen genügen lassen, um anzudeuten, wie unendlich verschieden das geistige und gemüthliche Niveau des Bauernstandes im 14. und 15. Jahrhundert von demjenigen der Gebildeten in gleicher Zeit war.

Wir lassen uns nun von romantischen Neigungen nur zu leicht verführen, in der poetischen Form der Bauernbildung jener Zeit einen ausdrücklichen Vorzug des Standes zu erblicken; ja wir entwickeln womöglich aus der Thatsache dieser Bildung die Folgerung, dass die Lage des Bauernstandes damals ungewöhnlich glücklich gewesen sein müsse. Aber wie weit entfernen wir uns mit einer solchen Folgerung in Wirklichkeit von jeder wahrhaft geschichtlichen Anschauungsweise! Was uns an jenen Zeugnissen der Bauernbildung des 14. und 15. Jahrhunderts fesselt, das sind die dunkeln Spuren einer urzeitlichen dichterischen Anschauungsweise, welche in ihnen vorliegen oder wenigstens vorzuliegen scheinen; indem wir sie aufsuchen, erhält die bäuerliche Bildung dieser Zeit für uns einen Reiz, welchen sie für die Gegenwart des 14. und 15. Jahrhunderts in keiner Weise hatte. Die Urtheile von gebildeten Zeitgenossen dieser Periode selbst über die gleichzeitige bäuerliche Bildung lauten vielmehr abstossend, höhnisch und verächtlich. Und das mit vollem Recht. Indem der Bauer an einer im übrigen völlig veralteten geistigen Anschauungsweise festhielt, indem er durch den ganzen Verlauf unserer nationalen Geschichte ausgeschlossen wurde von der Bildung des Rittertums und der bürgerlichen Gesellschaft, erschien er völlig vernachlässigt auf dem Gebiete nationaler Geistesentwicklung. So lagen die Dinge in Wirklichkeit schon im Beginn des 15. Jahrhunderts, und so wurden sie auch schon von erleuchteten Geistern dieser Zeit aufgefasst. Es würde die Grenzen des hier gestellten Themas überschreiten, nun noch fernerhin zu zeigen, wie den Bauern seit und infolge der reformatorischen Bewegung notwendig eine dumpfe Ahnung dieser geistigen Verlassenheit aufgehen musste. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Reformation bei ihnen volkstümlich, weil sich in dieser Zeit niemand mehr als sie für die Wahrheit und Wohlfahrt des evangelischen Spruches zu erwärmen vermochte: selig sind, die da geistlich arm sind, denn das Himmelreich ist ihr. Und täusche ich mich nicht, so liegt eben in dieser Richtung, in dem aufdämmernden Bewusstsein ihres geistigen Pariatums, der Punkt, von welchem aus die Bauern der Reformationszeit religiöse und soziale Bedürfnisse und Forderungen auf's Engste zu verknüpfen lernten.

Ich bin am Schlusse meiner Betrachtungen. Überschaun wir noch einmal das auf den ersten Blick kaum entwirrbare Durcheinander der verschiedenen Richtungen materieller Ausgestaltung im Mittelalter, so wird es bei eindringlicherer Erörterung doch gelingen, einige Grundursachen des Fortschrittes zu entdecken, so zu sagen einen Fond, auf

welchem sich das bunte Gewebe der einzelnen Entwicklungen durcheinanderlaufend ausbreitet.

In dem 10. bis 13., ja teilweise noch im 14. Jahrhundert befinden wir uns im naturalwirtschaftlichen Zeitalter. Diese Epoche zeichnet sich aus durch die fortschreitende, aber noch nicht vollendete Aneignung der natürlichen Landeskkräfte seitens der Nation; und die Art, in welcher diese Aneignung individuell, seitens einzelner Personen oder nur kleiner Körperschaften, erfolgt, macht es unmöglich oder wenigstens sehr schwierig, die Volkskräfte von oben herab sozial oder politisch fester zu organisieren. So wird wachsende Freiheit und zunehmende Wohlhabenheit des Einzelnen zur Signatur der Zeit. Aber mit dem 13. Jahrhundert etwa schliesst dies goldene Zeitalter agrarischer Entwicklung. Die natürlichen Kräfte des Landes sind völlig in Besitz genommen, die Bevölkerung wächst der absoluten Zunahme nach immer stärker: der Kampf ums Dasein, bisher mehr okkupatorisch im Ringen mit der Urnatur des Landes geführt, nimmt jetzt immer einseitiger den Charakter des rein menschlichen Wettbewerbs innerhalb der Volksgenossen an. Gleichzeitig dringt die Geldwirtschaft allseitig durch, nachdem sie mehrere Jahrhunderte lang in den Städten eine hohe Sonderausbildung erreicht hatte, und durch sie und mit ihr ergibt sich die Möglichkeit einer straffen obrigkeitlichen Organisation der Volkskräfte. So wird die Bewegungsfreiheit des Einzelnen beschränkt bis zum Wiederauftauchen längst vergessener urzeitlicher Formen der Unfreiheit, und gleichzeitig erfolgt ein wirtschaftlicher Verfall schlimmsten Charakters.

Wir verfolgen diese allgemeinen Richtungen hier nicht weiter; begnügen wir uns festzustellen, dass sie auf den grossen Gegensätzen der Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft beruhen, welche in der Entwicklung jedes zu weltgeschichtlicher Bedeutung geborenen Volkes eine so einschneidende Rolle spielen. Diese Gegensätze aber und ihr Verhältnis zu der später auftauchenden Form der Kreditwirtschaft in ihrer ganzen Tiefe und Fruchtbarkeit zu erkennen, wird eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der Geschichtsforschung sein: von hier aus wird es dann auch gelingen, einen wichtigen Beitrag zu einer wahren, nicht auf Theorien sondern auf Thatsachen beruhenden Geschichtsbetrachtung zu liefern, deren aktiver Ausdruck in der Tagespolitik geeignet sein wird, Gegenwart und Zukunft auf Grund geschichtlicher Einsicht kräftiger als heutzutage zu verknüpfen.

